

An alle Banken (MFIs)  
sowie Rechenzentralen der  
Sparkassen und Kreditgenossenschaften

14. März 2012

## Rundschreiben Nr. 17/2012

### Änderung der Anordnung über statistische Meldepflichten zum Auslandsstatus der Banken

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Deutschen Bundesbank hat am 17. Januar 2012 beschlossen, die Erhebungen über den Auslandsstatus der inländischen Banken, ihrer Auslandsfilialen und Auslands-töchter zu erweitern und entsprechend eine Anordnung nach § 18 Bundesbankgesetz erlassen. Diese Anordnung ist als Mitteilung Nr. 8001/2012 am 16. Februar 2012 im Bundesanzeiger Nr. 27 veröffentlicht worden.

Die Erweiterung des Auslandsstatus ist notwendig geworden, um die Qualität des – aus dem Auslandsstatus abgeleiteten – deutschen Beitrags zur Konsolidierten Internationalen Bankenstatistik der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) nachhaltig zu verbessern. Die BIZ-Statistik gilt als maßgebliche Informationsquelle für Angaben zum Banken-Exposure gegenüber Verschuldungsländern. Deren politische Bedeutung ist groß. Es ist deshalb wichtig, dass der deutsche Beitrag verlässlich ist und einen fairen Vergleich mit den Daten anderer Länder erlaubt. Mit den jetzt eingeleiteten Maßnahmen soll der Anschluss an verbindliche BIZ-Vorgaben hergestellt und die Voraussetzung zur Erfüllung neuer, von den BIZ-Gremien bereits beschlossener Anforderungen geschaffen werden.

Die geänderten Meldeanforderungen beziehen sich auf eine Reihe von zusätzlichen Berichtspositionen, die künftig von **allen inländischen Banken** gemeldet werden müssen sowie auf weitere Angaben, die nur von **größeren Banken** mit Auslandsaktiva von mehr als 500 Millionen Euro beziehungsweise von **Banken mit eigenen Auslandsfilialen oder -töchtern** einzureichen sind.

Für **alle Banken** gilt, dass der bisher auf das Ausland fokussierte Beobachtungsbereich auch für Angaben über das Engagement im Inland geöffnet wird, eine neue Position über „Handelskredite“ eingeführt wird und über den Betrag der umlaufenden eigenen Schuldverschreibungen zu berichten ist. Die erforderlichen Angaben werden größtenteils bereits im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik erhoben und sollen im Rahmen des erweiterten Auslandsstatus künftig als nachrichtliche Positionen gemeldet werden.

Zusätzlich werden **Banken mit Auslandsaktiva von mehr als 500 Millionen Euro und Banken mit eigenen Auslandsfilialen oder -töchtern** künftig eine Reihe von Daten nach dem sogenannten Ultimate-Risk-Konzept der BIZ bereitstellen müssen. Hierbei geht es darum, Forderungspositionen, die im Auslandsstatus traditionell dem Land des unmittelbaren Schuldners zugeordnet werden, auch dem Land des letztendlichen Haftungsträgers zuzuordnen. Inländische Zweigstellen ausländischer Banken und rechtlich selbständige Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken sind von der Abgabe dieses Berichtsteils befreit.

Über diese Anforderungen hinaus soll bei **Instituten mit eigenen Auslandsfilialen oder -töchtern** die Abbildung der Innenbeziehungen zwischen den zum Auslandsstatus berichtenden inländischen Institutsteilen sowie ihren Auslandsfilialen und Auslandstöchtern verbessert werden. Diese Daten sind notwendig, damit aus dem separat eingereichten Auslandsstatus der Inlandsinstitute, der Auslandsfilialen und der Auslandstöchter ein konsolidiertes Aggregat für das Gesamtinstitut berechnet werden kann.

Der erweiterte Auslandsstatus der inländischen Banken, der Auslandsfilialen und der Auslandstöchter ist **erstmalig** für den Berichtstermin **Dezember 2013** einzureichen.

Als Anlage zu diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen die ab Dezember 2013 geltenden Richtlinien und Meldeschemata, in denen alle Änderungen beziehungsweise Erweiterungen farblich gekennzeichnet sind. Diese Unterlagen finden Sie auch auf der Homepage der Bundesbank im Bereich Meldewesen unter der Adresse [http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw\\_formbankenstatistik\\_ausland.php](http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_formbankenstatistik_ausland.php). Dort steht auch ein ergänzter Satz mit Formalprüfungen bereit. Das erforderliche XML-Schema zur Datenübermittlung ist in Vorbereitung.

Wir bitten Sie, sich rechtzeitig auf die neuen Meldeanforderungen einzustellen. Für fachliche Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Adresse [statistik-S120@Bundesbank.de](mailto:statistik-S120@Bundesbank.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Michalik-Ringenaldus Rudek

Anlagen



Beglaubigt:  
*H. Czesonik*  
Tarifbeschäftigte

# **Auslandsstatus der Banken (MFIs)**

## **Richtlinien**

Gültig ab Berichtsmonat Dezember 2013

Stand: Februar 2012

## Inhalt

Allgemeine Richtlinien	2
I.    Wirtschaftssektoren	2
1    Ausländische Banken	
2    Ausländische Unternehmen und Privatpersonen	3
3    Ausländische öffentliche Haushalte	3
II.   Länder	3
III.  Währungen	4
IV.  Inhalt und Form der Meldungen	4
1    Auslandsstatus	4
2    Status Ultimate Risk	6
3    Status Fremdwährung	8
Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs)	9
I.    Vordruck Auslandsaktiva	9
II.   Ergänzung zu Vordruck Auslandsaktiva: Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	15
III.  Vordruck Status Ultimate Risk	16
IV.  Vordruck Auslandspassiva	17
V.    Vordruck Status Fremdwährung	21
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen	22
I.    Vordruck Auslandsaktiva der Auslandsfilialen	22
II.   Vordruck Status Ultimate Risk der Auslandsfilialen	23
III.  Vordruck Auslandspassiva der Auslandsfilialen	24
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter	26
I.    Vordruck Auslandsaktiva der Auslandstöchter	27
II.   Vordruck Status Ultimate Risk der Auslandstöchter	28
III.  Vordruck Auslandspassiva der Auslandstöchter	29
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) über ihren Auslandsstatus	31

## Allgemeine Richtlinien

### I. Wirtschaftssektoren<sup>1)</sup>

---

#### Banken (MFIs)

Unternehmen und Privatpersonen	}	<b>Nichtbanken (Nicht-MFIs)</b>
Versicherungsunternehmen		
Sonstige Finanzierungsinstitutionen		
Sonstige Unternehmen		
Privatpersonen		
Organisationen ohne Erwerbszweck		
Öffentliche Haushalte		
Zentralregierungen		
Sonstige öffentliche Haushalte		

#### Ausland

Ausländer sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland.

#### 1 Ausländische Banken

Unter ausländischen Banken sind Institute mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Hierzu zählen auch Zweigstellen inländischer Banken im Ausland, und zwar auch die des berichtenden Instituts, nicht jedoch inländische Zweigstellen und Repräsentanzen ausländischer Banken. Zu den ausländischen Banken gehören auch ausländische Währungsbehörden/Notenbanken einschließlich der Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer und der EZB (siehe Verzeichnis S. ...). ferner supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Im Bereich der gesamten Europäischen Union sind als Banken nur MFIs zu erfassen.

Supranationale Banken siehe Verzeichnis der Internationalen Organisationen S. ...

---

<sup>1</sup> Ausführliche Erläuterungen siehe S. ... ff. ("Kundensystematik").

## **2 Ausländische Unternehmen und Privatpersonen**

(einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)

Anstalten und Einrichtungen von ausländischen öffentlichen Haushalten oder von Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln.

Zu den ausländischen Unternehmen zählen auch internationale Entwicklungsbanken (mit Ausnahme der Europäischen Investitionsbank<sup>1</sup>), die europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) sowie ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmen. Zu den ausländischen Privatpersonen gehören auch Mitglieder der im Inland stationierten ausländischen Truppen (einschließlich des Zivilpersonals) sowie deren Familienangehörige. Dagegen sind die im Inland wohnenden ausländischen Arbeitnehmer in der Regel als Inländer anzusehen.

Internationale Entwicklungsbanken siehe Verzeichnis der Internationalen Organisationen S. ...

## **3 Ausländische öffentliche Haushalte**

Ausländische Regierungen einschließlich ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Inland sowie Dienststellen von Stationierungstreitkräften, sonstige ausländische Gebietskörperschaften sowie ausländische Sozialversicherungen. Ferner gehören hierzu internationale Organisationen (siehe Verzeichnis S...) mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.

Europäische Zentralbank (EZB) siehe Ziffer 1

## **II. Länder**

---

In die Gliederung nach Ländern sind auch die EWU-Mitgliedsländer einzubeziehen. Internationale Organisationen sind jeweils wie ein Land zu behandeln. Positionen gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) sind in einer eigenen Länderspalte (Pseudo-ISO-Code 7Y, Schlüsselnummer 925) anzugeben. Positionen gegenüber Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer sind in der Länderspalte ihres Sitzlands, Positionen gegenüber der EZB in einer eigenen Länderspalte "EZB" (Schlüsselnummer 918) anzugeben.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu „Schlüsselung supranationaler Banken und internationaler Entwicklungsbanken in der Bankenstatistik“, S. ...

### III. Währungen

---

Inlandswährung ist der Euro. Alle anderen Währungen gelten als Fremdwährungen.

### IV. Inhalt und Form der Meldungen

---

#### 1 Auslandsstatus

In der monatlichen Meldung "Auslandsstatus" sind Aktiv- und Passivpositionen gegenüber ausländischen Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten auszuweisen. **Nachrichtlich sind auch Positionen gegenüber dem Inland, also gegenüber Deutschland, anzugeben.**

Die hier auszuweisenden Vermögenswerte sind grundsätzlich in der gleichen Weise den Büchern des berichtenden Instituts zu entnehmen wie die in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik. Für die Abgrenzung der einzelnen Sachpositionen, die Fristengliederung und alle allgemeinen Ausweisfragen gelten die Richtlinien für die Meldungen der Monetären Finanzinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik sinngemäß.

**Die Zuordnung der im Auslandsstatus gemeldeten Forderungen und Verbindlichkeiten zu einzelnen Ländern und Sektoren orientiert sich im Prinzip am Sitzland und Wirtschaftssektor des unmittelbaren Geschäftspartners („Immediate Counterparty“). Als unmittelbarer Geschäftspartner gelten örtliche Niederlassungen, für die eigene Bücher geführt werden; ihr Sitzland und Wirtschaftssektor muss nicht notwendigerweise mit dem juristischem Sitz und dem Wirtschaftssektor der jeweiligen Unternehmenszentrale übereinstimmen. Abweichend vom generellen Prinzip der Zuordnung nach dem unmittelbaren Geschäftspartner werden zur besseren Kennzeichnung von Länderrisiken auf den Vordrucken „Status Ultimate Risk“ - und nur dort - Angaben in der Zuordnung nach dem letztlichen Haftungsträger verlangt.**

Die Gesamtbeträge der Auslandsaktiva und der Auslandspassiva (Vordruck Auslandsaktiva bzw. Auslandspassiva, jeweils Spalte 1) sind dem Euro-Rechenwerk des berichtenden Instituts zu entnehmen, wobei Fremdwährungen - entsprechend der Regelung für die monatliche Bilanzstatistik - zum Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umzurechnen sind. Die gegenüber einzelnen Ländern

oder einzelnen internationalen Organisationen bestehenden Aktiva und Passiva sind in besonderen Spalten anzugeben, und zwar jeweils in 1 000 Einheiten der Währung, auf die sie lauten; Forderungen und Verbindlichkeiten auf Edelmetallkonten sind in Gewichtseinheiten (Kilogramm) anzugeben. Auf Antrag kann dem berichtenden Institut gestattet werden, alle Währungsbeträge bzw. Bestände auf Edelmetallkonten in Euro einzusetzen, wenn es sich ausdrücklich schriftlich verpflichtet, die Umrechnung der Währungen zum Referenzkurs am Meldestichtag vorzunehmen. Auch der umgerechnete Gegenwert ist für jeden auf eine bestimmte Währung lautenden Betrag in einer gesonderten Land/Währungs-Spalte zu melden, in deren Kopf die betreffende Währungsbezeichnung einzusetzen ist.

Die Reihenfolge, in der die Land/Währungs-Kombinationen aufgeführt werden (zum Beispiel ein Land beziehungsweise eine internationale Organisation und alle in Verbindung damit vorkommenden Währungen oder eine Währung und alle in Verbindung damit vorkommenden Länder beziehungsweise internationalen Organisationen), bleibt dem berichtenden Institut überlassen. Es muss sichergestellt sein, dass zum einen jede Land/Währungs-Kombination nur einmal aufgeführt wird, zum andern auch alle in der Spalte enthaltenen Einzelbeträge in einer der Land/Währungs-Kombinationen erfasst sind.

Für Länder, internationale Organisationen und Währungen sind in den Verzeichnissen auf S. ... die zugehörigen Schlüsselzahlen beziehungsweise ISO-Codes aufgeführt, die für die elektronische Übertragung der Meldungen benötigt werden.

In den nachrichtlichen Spalten „Aktiva gegenüber Deutschland“ beziehungsweise „Passiva gegenüber Deutschland“ sind die den nachgewiesenen Auslandsaktiva und Auslandspassiva entsprechenden Sachpositionen gegenüber **inländischen**, das heißt in Deutschland ansässigen, Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten darzustellen (Beispiel: Kurzfristige Buchforderungen an inländische nichtfinanzielle Unternehmen sind auf dem Vordruck Auslandsaktiva in Zeile R11 109, Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland ...“ anzugeben). Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht erforderlich. Die Aktiva beziehungsweise Passiva gegenüber Deutschland sind nicht in die Summe der Auslandsaktiva beziehungsweise Summe der Auslandspassiva (Vordruckspalte 1) einzubeziehen. Von den Meldepflichtigen ist jeweils eine Meldung für den im Inland gelegenen Teil des Instituts einzureichen, die das gesamte vom Inland aus getätigte **Geschäft** des Instituts umfasst (siehe S. 9). Ferner sind Meldungen für die Zweigstellen im

Ausland einzureichen, die deren **Geschäft** umfassen, wobei die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen jeweils in einer Meldung zusammenzufassen sind (siehe S. 22). Darüber hinaus sind Meldungen über den Auslandsstatus der Auslandstöchter abzugeben, wobei für jedes Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) eine gesonderte Meldung zu erstatten ist (siehe S. 26).

Für den Kreis der Banken, der neben den Meldungen für den Inlandsteil des Instituts auch Meldungen für eigene Auslandsfilialen und/oder Auslandstöchter einreicht, berechnet die Bundesbank einen „konsolidierten“ Auslandsstatus. Im Zuge dieser Konsolidierung werden einander entsprechende Posten der Inlands-, Filial- und Tochtermeldungen zusammengefasst und die in den Meldungen gesondert ausgewiesenen Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten gegeneinander aufgerechnet. Der diesem „konsolidierten“ Auslandsstatus zugrunde liegende Konsolidierungskreis besteht demnach nur aus Instituten mit Bankeigenschaft, nämlich dem berichtenden Inlandsinstitut und seinen gleichfalls zum Auslandsstatus berichtenden Auslandsfilialen und/oder Auslandstöchtern.

Die Bundesbank leitet das für Deutschland zusammengefasste Gesamtergebnis des konsolidierten Auslandsstatus an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) weiter, wo es als deutscher Beitrag in die von der BIZ zusammengestellten „International Consolidated Banking Statistics“ einfließt.

## **2. „Status Ultimate Risk“ der Inlandsinstitute, Auslandsfilialen und Auslandstöchter**

Im Rahmen dieser Erhebung haben inländische Banken, deren Auslandsaktiva den Betrag von 500 Millionen Euro übersteigen sowie alle Banken mit eigenen Auslandsfilialen und/oder Auslandstöchtern eine Zuordnung zusammengefasster Aktivpositionen nach dem **Sitzland** und **Wirtschaftssektor** derjenigen Stelle vorzunehmen, die für die Bedienung der Schuld letztlich haftet (Zuordnung nach dem „**Ultimate Risk**“). Ziel ist dabei eine realistische Abbildung des **Länderrisikos** der Ausleihungen. Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht erforderlich.

Unter dem Gesichtspunkt des Ultimate Risk sind Forderungen gegenüber Filialen oder Tochtergesellschaften, für die eine Muttergesellschaft haftet, gegenüber dem Domizil der haftenden Muttergesellschaft auszuweisen. Bei durch ein Sicherungsinstrument nach Maßgabe der bankaufsichtlichen

Solvabilitätsverordnung besicherten Forderungen richtet sich die Zuordnung nach dem Domizil und dem Sektor des Gewährleistungsgebers beziehungsweise der Lokation des Sicherungsinstruments (bei finanziellen Sicherheiten: Sitz des Emittenten, bei Grundpfandrechten Sicherheiten: Belegenheit des Sicherungsobjekts). Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, ausgenommen als Sicherungsinstrument eingesetzte Kreditderivate, sind nicht in den Status Ultimate Risk einzubeziehen.

Im Zuge der Zuordnung nach dem Ultimate Risk sind auch Risikotransfers von und nach Deutschland zu berücksichtigen. So sind Kredite an das Ausland, die von einer inländischen Stelle verbürgt sind oder garantiert werden, unter den Aktiva gegenüber Deutschland zu zeigen; hierzu zählen zum Beispiel mit einer Ausfuhrbürgschaft oder -garantie des Bundes unterlegte Exportkredite. Analog sind Kredite an inländische Kreditnehmer, die von einer ausländischen Stelle verbürgt sind oder garantiert werden, dem Land des ausländischen Gewährleistungsgebers zuzuordnen.

Die folgende Tabelle enthält Beispiele der Zuordnung nach dem Ultimate Risk:

<b>Im Bestand befindliches Aktivum</b>	<b>Ausweis im Status Ultimate Risk</b>
Kredit an die Londoner Filiale einer französischen Bank.	Buchforderung an und Wertpapiere von Banken in Frankreich.
Schuldverschreibung der deutschen Tochter einer amerikanischen Bank-Holding. Die Holding hat für ihre Tochter eine harte Patronatserklärung abgegeben.	Buchforderungen an und Wertpapiere von Unternehmen in den Vereinigten Staaten.
Kredit an die türkische Tochtergesellschaft eines deutschen Unternehmens. Die deutsche Mutter hat für ihre Tochter keine Patronatserklärung abgegeben.	Buchforderungen an und Wertpapiere von Unternehmen in der Türkei.
Kredit an ein japanisches Unternehmen, besichert mit japanischen Staatsanleihen.	Buchforderungen an und Wertpapiere von öffentlichen Haushalten in Japan.
Brasilianische Staatsanleihe, besichert durch das Kreditderivat einer britischen Bank.	Andere Aktivpositionen gegenüber dem Vereinigten Königreich.
Hermes-gedeckter Exportkredit an die Hausbank eines indischen Importeurs.	Buchforderungen an und Wertpapiere von öffentlichen Haushalten in Deutschland.

Der Status Ultimate Risk ist jeweils für den im Inland gelegenen Teil der berichtenden Bank sowie für ihre Auslandsfilialen (nach Sitzländern zusammengefasst) und für ihre Auslandstöchter einzureichen.

Zweigstellen ausländischer Banken sowie Banken in ausländischem Mehrheitsbesitz und ihre Auslandsfilialen und –töchter sind von der Abgabe des Status Ultimate Risk befreit.

### **3 Status Fremdwährung (Anlage FW)**

Im Rahmen dieser Erhebung sind die auf Fremdwährung lautenden Positionen gegenüber Inländern nach Arten, Fristen und Sektoren zu untergliedern; außerdem sind begebene - börsenfähige und nicht börsenfähige - Schuldverschreibungen, die auf Fremdwährung lauten, in dieser Meldung anzugeben und nach Fristigkeiten aufzugliedern. Positionen in den Währungen US-Dollar, Japanischer Yen, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Schwedische Krone und Dänische Krone sind gesondert auszuweisen.

Die Anlage FW ist von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den Inlandsteil des Instituts einzureichen.

## **Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs)**

### **I. Vordruck Auslandsaktiva (R11../R12..)**

---

Neben den Auslandsaktiva sind in einer nachrichtlichen Meldespalte auch Aktiva gegenüber Deutschland auszuweisen (Beispiel: Kurzfristige Buchforderungen an inländische nichtfinanzielle Unternehmen sind in Zeile R11 109, Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland ...“ anzugeben).

#### **Position 010 Noten und Münzen in Fremdwährung**

Hier sind nur gesetzliche Zahlungsmittel von Ländern außerhalb der Währungsunion - jedoch ohne Goldmünzen, auch wenn es sich formal um gesetzliche Zahlungsmittel handelt - auszuweisen. Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht vorzunehmen.

#### **Position 123 Forderungen an Ausländer**

Alle nicht in börsenfähigen Wertpapieren verbrieften Forderungen an Ausländer (ohne Treuhandforderungen) sind hier entsprechend der im Meldevordruck vorgesehenen Gliederung nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten anzugeben. Hierzu gehören auch Forderungen an rechtlich unselbständige Niederlassungen deutscher Unternehmen und Banken im Ausland; sie sind jeweils dem Land zuzuordnen, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Forderungen an die Zentrale und die Schwesterfilialen im Ausland auszuweisen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben hierunter in der Meldung für den Inlandsteil des Instituts auch ihre Forderungen an die Zweigstellen im Ausland (mit Ausnahme des zur Verfügung gestellten Betriebskapitals, siehe Position 142) zu zeigen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe Seite 22  
"Auslandswechsel" siehe Position 206

### **Position 124 Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen**

In dieser Position sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel ausländischer öffentlicher Emittenten auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer der Bank zugelassen sind. Die Papiere sind unter der Währung, auf die sie lauten, und unter dem Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, zu erfassen.

Als "Niederlassungsländer der Bank" gelten alle Länder - einschließlich des Hauptniederlassungslands -, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig wird.

### **Positionen 125, 126 und 127 Geldmarktpapiere**

Hier sind börsenfähige Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieftete Rechte mit einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr einschließlich) ausländischer Emittenten auszuweisen, soweit sie nicht zur Position 124 "Ausländische Schatzwechsel..." gehören. Einzubeziehen sind auch die Schuldverschreibungen des ESZB; sie sind unter der Schlüsselnummer der EZB (918) auszuweisen.

### **Positionen 129 bis 140 Andere ausländische Wertpapiere**

Hier sind die eigenen Bestände an Wertpapieren von ausländischen Emittenten aufzunehmen, zum einen börsenfähige Anleihen und Schuldverschreibungen, zum anderen Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (darunter Anteile an ausländischen Geldmarktfonds), soweit sie nicht unter der Position 141 "Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland" auszuweisen sind.

Die Papiere sind unter der Währung, auf die sie lauten, und unter dem Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, auszuweisen.

Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen im Bestand sind nicht hier, sondern unter den Positionen 101 bis 120 "Forderungen...." zu erfassen.

### **Position 141 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland**

Hierher gehören alle Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland, unabhängig davon, ob sie in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht.

### **Position 142 Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen**

Hier ist das den ausländischen Zweigstellen zur Verfügung gestellte Betriebskapital, das in der monatlichen Bilanzstatistik in Position 176 "übrige Aktiva" enthalten ist, gesondert auszuweisen.

### **Position 143 Sonstige Auslandsaktiva**

Hier sind alle bilanzierungspflichtigen finanziellen Auslandsaktiva aufzunehmen, die sich nicht in die Positionen 010 bis 142 eingliedern lassen (zum Beispiel derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, denen zum Meldestichtag ein positiver Wert beizulegen ist, Lieferansprüche aus Edelmetallkonten, der Bestand an Auslandswechseln).

### **Zusatzangaben zu Auslandsaktiva**

#### **Position 201 Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden**

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 "Forderungen an ausländische Banken..." enthaltenen Forderungen an ausländische Zentralnotenbanken/Währungsbehörden gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch Forderungen an die Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer und an die EZB sowie z.B. an die BIZ, den Internationalen Währungsfonds und den Arab Monetary Fund (Verzeichnis mit zugehörigen Länderschlüsseln siehe S. ...).

#### **Position 202 Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr**

Hier sind die in Position 123 "Forderungen an Ausländer" enthaltenen Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr auszugliedern. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig vereinbarte Forderungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch ursprünglich als kurzfristig vereinbarte Forderungen, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder

weniger betrug. Hierzu zählen auch Kontokorrentkredite. Bei Forderungen mit Rückzahlungen in regelmäßigen Raten sind die innerhalb der nächsten zwölf Monate fälligen Teilbeträge anzugeben.

### **Position 203 Unwiderrufliche Kreditzusagen**

Hier sind die gegenüber Ausländern eingegangenen unwiderruflichen Verpflichtungen, die in der monatlichen Bilanzstatistik in der Position 390 enthalten sind, gesondert auszuweisen. Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist nicht erforderlich, vielmehr können die Angaben in Euro erfolgen.

### **Position 206 Auslandswechsel**

Hier sind die in Position 143 "Sonstige Auslandsaktiva" enthaltenen im Bestand befindlichen Wechsel auszuweisen, die auf Ausländer gezogen (bei Solawechseln: von Ausländern ausgestellt) sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Wechsel von Inländern oder von Ausländern eingereicht wurden oder wo sie zahlbar sind.

### **Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Banken**

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Forderungen an eigene Auslandsfilialen sowie an Auslandstöchter, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischem Mehrheitsbesitz geben hier ihre Forderungen gegenüber den ausländischen Zentralen bzw. Müttern und gegenüber ausländischen Schwesterinstituten an.

### **Position 208 Reverse Repos**

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) gesondert auszuweisen.

### **Position 209 Konsortialkredite**

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Konsortialkreditanteile gesondert auszuweisen.

### **Position 211 Reverse Repos**

Hier sind die in der Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) - einschließlich der bereits in Position 208 gezeigten Beträge - gesondert auszuweisen.

### **Position 212 Reverse Repos gegenüber zentralen Gegenparteien**

Hier sind die in Position 211 enthaltenen Reverse Repos gegenüber zentralen Gegenparteien (zentrale Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert zu zeigen.

### **Position 213 Konsortialkredite**

Hier sind die in der Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Konsortialkreditanteile – einschließlich der bereits in Position 209 gezeigten Beträge - gesondert auszuweisen.

### **Position 214 Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands**

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 enthaltenen zu Handelszwecken erworbenen Anleihen und Schuldverschreibungen gesondert zu zeigen.

### **Position 215 Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen**

Hier ist der Bestand an Anleihen und Schuldverschreibung vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

### **Position 216 Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere**

Hier ist der Bestand an Aktien und sonstigen Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

### **Positionen 217 bis 220 Derivative Finanzinstrumente**

Hier sind die mit einem positiven Wert i. S. des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen.

Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten sind gesondert zu zeigen. In die Positionen gegenüber Unternehmen sind auch Geschäftsbeziehungen mit Privatpersonen einzubeziehen.

Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist nicht erforderlich, vielmehr können die Angaben in Euro erfolgen.

### **Position 221 Lieferansprüche aus Edelmetallkonten**

Hierzu gehören z.B. auf Goldkonten geführte Forderungen, die einen Anspruch auf „unallocated gold“ gewähren.

### **Position 224 Handelskredite**

Hier sind die in den Positionen 123 und 206 enthaltenen, gegenüber ausländischen Banken und ausländischen Unternehmen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Außenwirtschaftsverkehr begründeten Forderungen gesondert anzugeben. Hierzu zählen

- im Zusammenhang mit Exportfinanzierungen angekaufte Auslandswechsel
- im Zusammenhang mit dokumentären Außenhandelsfinanzierungen begründete Forderungen an ausländische Akkreditivbanken
- forfaitierte Exportforderungen (einschließlich Hermes-gedeckter „Quasi-Forfaitierungen“)
- ausländischen Importeuren bzw. deren Hausbank gewährte Bestellerkredite („gebundene Finanzkredite“), auch wenn die Kreditmittel direkt an den inländischen Exporteur ausgezahlt worden sind. Bei syndizierten Bestellerkrediten ist nur der Anteil der berichtenden Bank anzugeben.

**Inländischen** Banken oder Unternehmen gewährte Kredite sind **nicht** unter den Handelskrediten auszuweisen, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Finanzierung von Außenhandelsaktivitäten stehen.

### **Position 225 Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr**

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 "Anleihen und Schuldverschreibungen" enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu zeigen, deren Restlaufzeit auf ein Jahr und weniger abgeschmolzen ist.

### **Position 226 Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken**

Hier sind die in den Positionen 125, 129 und 130 enthaltenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von eigenen Auslandsfilialen sowie von Auslandstöchtern, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischem Mehrheitsbesitz zeigen hier die im Bestand befindlichen Emissionen der ausländischen Zentralen bzw. Mütter und der ausländischen Schwesterinstitute.

## **II. Ergänzung Vordruck Auslandsaktiva (R11../R12..)**

### **Veränderungen der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat**

---

Hier sind alle Zu- oder Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen auszuweisen, die aus Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat resultieren; Abgänge sind durch ein negatives Vorzeichen kenntlich zu machen.

Als Bewertungskorrekturen sind zu berücksichtigen:

- Veränderungen von Einzelwertberichtigungen sowie im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen sowie
- Neubewertungen von Wertpapieren wegen Marktwertänderungen.

Wertänderungen auf Grund von Wechselkursschwankungen sind nicht einzubeziehen.

Bewertungskorrekturen sind nur in dem Monat bzw. den Monaten auszuweisen, in dem/denen sie bei den gemeldeten Bestandsangaben tatsächlich vorgenommen worden sind. Falls im Berichtszeitraum keine Bewertungskorrekturen vorkamen oder keine Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen vorgenommen wurden, kann der Vordruck „Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat“ entfallen; „Fehlanzeigen“ sind nicht erforderlich.

Hinweis: Die Einführung der Vordrucke für den Ausweis von Bewertungskorrekturen bedeutet nicht, dass künftig - abweichend von der üblichen Bewertungspraxis der berichtenden Instituts - Bewertungen der Bestände regelmäßig vorzunehmen sind.

### **III. Vordruck Status Ultimate Risk (UR)**

---

Banken, die zum Status Ultimate Risk berichten, haben hier die im Auslandsstatus des Inlandsinstituts (Vordruck R11/R12) ausgewiesenen Buchforderungen, Wertpapiere und anderen Aktiva - abweichend von der im Auslandsstatus sonst üblichen Zuordnung nach dem unmittelbaren Schuldner - entsprechend dem Sitz des Haftungsträgers nach Sektoren und Ländern aufzugliedern (Ausweisrichtlinien siehe S. 6 f)

#### **IV. Vordruck Auslandpassiva (R21../R22..)**

---

##### **Position 353 Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (ohne Spareinlagen)**

Alle nicht in Wertpapieren verbrieften Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen, ohne Treuhandverbindlichkeiten, jedoch einschließlich nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber Ausländern sind hier entsprechend der im Meldevordruck vorgesehenen Gliederung nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten anzugeben. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Unternehmen und Banken im Ausland; sie sind jeweils dem Land zuzuordnen, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat. **Neben den Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind in einer nachrichtlichen Meldespalte auch Passiva gegenüber Deutschland auszuweisen (Beispiel: Sichteinlagen von inländischen nichtfinanziellen Unternehmen sind in der Zeile R12 319, Spalte „Passiva gegenüber Deutschland ...“ anzugeben).** Die in den Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Repos) und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften sind in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert zu zeigen. Bausparkassen haben Bauspareinlagen von Ausländern als Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über 2 Jahren je nach Gläubigern in den Zeilen 305 beziehungsweise 312, 318, 324, 330, 336, 344 oder 350 auszuweisen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Zentrale und den Schwesterfilialen im Ausland (mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals, siehe gleich lautende Position 357) auszuweisen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben hierunter in der Meldung für den Inlandsteil des Instituts auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Zweigstellen im Ausland zu zeigen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe Seite 22.

##### **Position 356 Spareinlagen von Ausländern**

Als Spareinlagen von Ausländern sind hier nur solche Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 Abs. 4 RechKredV entsprechen.

### **Position 357 Betriebskapital von inländischen Zweigstellen ausländischer Banken**

Hier ist das den inländischen Zweigstellen ausländischer Banken zur Verfügung gestellte Betriebskapital (einschließlich Rücklagen) auszuweisen, das in der monatlichen Bilanzstatistik in Position HV21/310 "Eigenkapital" enthalten ist.

### **Position 358 Sonstige Auslandspassiva**

Hier sind alle bilanzierungspflichtigen Auslandspassiva aufzunehmen, die sich nicht in die Positionen 301 bis 357 eingliedern lassen (zum Beispiel derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, denen zum Meldestichtag ein negativer Wert beizulegen ist).

In Wertpapieren verbrieftete Verbindlichkeiten werden nicht unter den „sonstigen Auslandspassiva“ ausgewiesen.

### **Zusatzangaben zu Auslandspassiva (R 21../R 22..)**

#### **Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken**

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Auslandsfilialen sowie gegenüber Auslandstöchtern, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischem Mehrheitsbesitz geben hier ihre Verbindlichkeiten gegenüber den ausländischen Zentralen (mit Ausnahme des Betriebskapitals, siehe Position 357) bzw. Müttern und gegenüber ausländischen Schwesterinstituten an.

#### **Position 401 Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden**

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 "Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken" enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer und der EZB sowie z.B. gegenüber der BIZ, dem Internationalen Währungsfonds und dem Arab Monetary Fund (Verzeichnis mit zugehörigen Länderschlüsseln siehe S. ...).

#### **Positionen 404 und 405 Repo-Verbindlichkeiten**

Hier sind die in den Positionen 301 „täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken“ bzw. 302 „befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. gegenüber ausländischen Banken“ enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten abgeschlossenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

#### **Positionen 406 und 407 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien**

Hier sind die in den Positionen Position 314 und 316 enthaltenen Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (zentralen Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert zu zeigen.

#### **Positionen 408 bis 411 Repo-Verbindlichkeiten**

Hier sind die in den Positionen 317 „befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl. gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ bzw. 318 „befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten abgeschlossenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen. Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (zentralen Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) sind gesondert zu zeigen.

#### **Positionen 412 bis 415 Derivative Finanzinstrumente**

Hier sind die mit einem negativen Wert i. S. des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten sind gesondert zu zeigen. In die Positionen gegenüber Unternehmen sind auch Geschäftsbeziehungen mit Privatpersonen einzubeziehen.

Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist nicht erforderlich, vielmehr können die Angaben in Euro erfolgen.

#### **Position 416 Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten**

Hierzu gehören z.B. auf Goldkonten geführte Verbindlichkeiten, die dem Gläubiger einen Anspruch auf „unallocated gold“ einräumen.

#### **Position 417 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere**

Hier sind die vom berichtenden Institut begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit ihrem in der monatlichen Bilanzstatistik unter den Positionen HV21 231, HV21 232 und HV21 280 gemeldeten Betrag anzugeben. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Summenspalte dient dabei die Vordruckspalte 1.

#### **Position 418: Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr einschließlich**

Hier sind die in Position 417 "Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere" enthaltenen Papiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gesondert zu zeigen. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig begebene Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch Geldmarktpapiere, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Summenspalte dient dabei die Vordruckspalte 1.

## **V. Vordruck Status Fremdwährung (Anlage FW)**

---

Hier sind in den Positionen 501 bis 705 Angaben über Fremdwährungsaktiva und -passiva gegenüber Inländern sowie über begebene Schuldverschreibungen in Fremdwährung zu machen. Dabei sind die Positionen, die auf US-Dollar, Japanischen Yen, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Schwedische Krone und Dänische Krone lauten, gesondert anzugeben.

Sämtliche Fremdwährungsbeträge sind in Euro umgerechnet zu zeigen.

Im Übrigen gelten die Richtlinien zum Auslandsstatus der inländischen Banken.

## Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen

Gegenstand der Meldung ist - wie beim Auslandsstatus für den im Inland gelegenen Teil des berichtenden Instituts - eine Aufgliederung der Auslandsaktiva und -passiva nach Sektoren und Fristigkeiten, Ländern und Währungen. Dabei ist die **gleiche Abgrenzung für "Ausland"** anzuwenden **wie in der Meldung für den im Inland gelegenen Teil des berichtenden Instituts**; als "Ausland" gilt somit auch das Sitzland einer Zweigstelle. **Neben den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind in einer nachrichtlichen Meldespalte auch Aktiva und Passiva gegenüber Deutschland auszuweisen.**

Für jedes Sitzland einer Auslandsfiliale (auch für EWU-Mitgliedsländer) ist eine gesonderte Meldung zu erstatten, wobei die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen jeweils in einer Meldung zusammenzufassen sind. Die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten von Auslandsfilialen mit Sitz in verschiedenen Ländern sind nicht zu saldieren, sondern brutto darzustellen.

Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien für den Auslandsstatus der inländischen Banken sinngemäß anzuwenden.

### I. Vordruck Auslandsaktiva der Auslandsfilialen (R 11..)

#### **Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Banken**

Hier sind die in den Positionen 103 und 104 enthaltenen Forderungen an gruppenangehörige Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die Forderungen gegenüber der deutschen Zentrale sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Forderungen gegenüber weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und den ausländischen Bankentöchtern der deutschen Zentrale.

#### **Position 222 Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen**

Hier sind die in den Positionen 115 und 116 „Forderungen an ausländische Unternehmen und Privatpersonen...“ enthaltenen Forderungen an ausländische finanzielle Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

**Position 223 Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen**

Hier sind die in der Position 135 „Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Unternehmen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländische finanziellen Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

**Position 226 Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken**

Hier sind die in den Positionen 125 und 131 enthaltenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die im Bestand der Filiale befindlichen Emissionen der deutschen Zentrale sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Emissionen weiterer Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und der ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale.

**Positionen 227 und 218 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands**

Hier sind die mit einem positiven Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten (deutsche Zentrale, weitere Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

**II. Vordruck Status Ultimate Risk der Auslandsfilialen (UR)**

---

Hier sind die im Auslandsstatus der Auslandsfilialen (Vordruck R11) ausgewiesenen Buchforderungen, Wertpapiere und anderen Aktiva - abweichend von der sonst üblichen Zuordnung nach dem unmittelbaren Schuldner - entsprechend dem Sitz des Haftungsträgers nach Sektoren und Ländern aufzugliedern (Ausweisrichtlinien siehe S. 6 f).

### **III. Vordruck Auslandspassiva der Auslandsfilialen (R 21..)**

---

#### **Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken**

Hier sind die in den Positionen 303, 306 und 357 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Passiva gegenüber Deutschland“ die Verbindlichkeiten gegenüber der deutschen Zentrale (einschließlich des empfangenen Betriebskapitals) sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Verbindlichkeiten gegenüber weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und gegenüber den ausländischen Bankentöchtern der deutschen Zentrale.

#### **Position 403 Befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr gegenüber gruppenangehörigen Instituten**

Hier ist auch das in Position 357 ausgewiesene, den ausländischen Zweigstellen von der inländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital einzubeziehen.

#### **Positionen 419 und 413 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands**

Hier sind die mit einem negativen Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten (deutsche Zentrale, weitere Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

#### **Position 417 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere**

Hier sind die von der berichtenden Filiale begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit ihrem in der monatlichen Bilanzstatistik der Auslandsfilialen unter den Positionen HV21 231, HV21 232 und HV21 280 gemeldeten Betrag anzugeben. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge

unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltensumme dient dabei die Vordruckspalte 1.

**Position 418: Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr einschließlich**

Hier sind die in Position 417 "Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere" enthaltenen Papiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gesondert zu zeigen. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig begebene Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch Geldmarktpapiere, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltensumme dient dabei die Vordruckspalte 1.

## Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter

Gegenstand der Meldung ist - wie beim Auslandsstatus der inländischen Banken - eine Aufgliederung der Auslandsaktiva und -passiva nach Sektoren und Fristigkeiten, Ländern und Währungen. Dabei ist die **gleiche Abgrenzung für "Ausland"** anzuwenden **wie in der Meldung der inländischen MFIs**; als "Ausland" gilt somit auch das Sitzland eines Tochterinstituts. **Neben den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind in einer nachrichtlichen Meldespalte auch Aktiva und Passiva gegenüber Deutschland auszuweisen.**

Für jedes einzelne Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) ist eine gesonderte Meldung zu erstatten. Die Gesamtbeträge der Auslandsaktiva und Auslandspassiva (Vordruck Auslandsaktiva der Auslandstöchter und Auslandspassiva der Auslandstöchter, Spalte 1) sind in derselben Währung anzugeben, in der die Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter erstattet wird (das heißt in der Währung, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden, oder - auf Antrag - in Euro umgerechnet). Die in den einzelnen Land/Währungs-Spalten (Spalte 2 ff.) aufgeführten Aktiva und Passiva sind jeweils in 1000 Einheiten der Währung anzugeben, auf die sie lauten. Forderungen und Verbindlichkeiten auf Edelmetallkonten sind in Gewichtseinheiten (Kilogramm) anzugeben. Auf Antrag kann das berichtende Institut die jeweiligen Währungsbeträge bzw. Bestände auf Edelmetallkonten auch in Euro umrechnen; dabei sind die ursprünglichen Währungsbezeichnungen beizubehalten, damit erkennbar bleibt, aus welchen Währungen umgerechnet worden ist.

**In der nachrichtlichen Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ beziehungsweise „Passiva gegenüber Deutschland“ sind die den nachgewiesenen Auslandsaktiva und Auslandspassiva entsprechenden Sachpositionen gegenüber inländischen (das heißt in Deutschland ansässigen) Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten zu zeigen. Sie sind in derselben Währung anzugeben, in der die Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter erstattet wird (das heißt in der Währung, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden, oder - auf Antrag - in Euro umgerechnet). Die gegenüber Deutschland ausgewiesenen Aktiva beziehungsweise Passiva sind nicht in die Summe der Auslandsaktiva beziehungsweise die Summe der Auslandspassiva (Vordruckspalte 1) einzubeziehen.**

Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien für den Auslandsstatus der inländischen Banken sinngemäß anzuwenden.

## **I. Vordruck Auslandsaktiva der Auslandstöchter (R 11..)**

---

### **Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Banken a**

Hier sind die in den Positionen 103 und 104 enthaltenen Forderungen an gruppenangehörige Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die Forderungen gegenüber der deutschen Mutter sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Forderungen gegenüber den Auslandsfilialen der deutschen Mutter und gegenüber den weiteren ausländischen Bankentöchtern der deutschen Mutter.

### **Position 222 Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen**

Hier sind die in den Positionen 115 und 116 „Forderungen an ausländische Unternehmen und Privatpersonen...“ enthaltenen Forderungen an ausländische finanzielle Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

### **Position 223 Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen**

Hier sind die in der Position 135 „Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Unternehmen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen finanziellen Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

### **Position 226 Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken**

Hier sind die in den Positionen 125 und 131 enthaltenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die im Bestand der Tochter befindlichen Emissionen der deutschen Zentrale sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Emissionen der Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und weiterer ausländischer Bankentöchter der deutschen Zentrale.

### **Positionen 227 und 218 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands**

Hier sind die mit einem positiven Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten (deutsche Zentrale, Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und weitere ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

## **II. Vordruck Status Ultimate Risk der Auslandstöchter (UR)**

---

Hier sind die im Auslandsstatus der Auslandstöchter (Vordruck R11) ausgewiesenen Buchforderungen, Wertpapiere und anderen Aktiva - abweichend von der sonst üblichen Zuordnung nach dem unmittelbaren Schuldner - entsprechend dem Sitz des Haftungsträgers nach Sektoren und Ländern aufzugliedern (Ausweisrichtlinien siehe S. 6 f).

### **III. Vordruck Auslandspassiva der Auslandstöchter (R 21..)**

---

#### **Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken**

Hier sind die in den Positionen 303 und 306 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Passiva gegenüber Deutschland“ die Verbindlichkeiten gegenüber der deutschen Mutter sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Verbindlichkeiten gegenüber den Auslandsfilialen der deutschen Mutter und weiteren ausländischen Bankentöchtern der deutschen Mutter. Das von der deutschen Mutter an der ausländischen Tochter gehaltene Eigenkapital ist nicht einzubeziehen.

#### **Positionen 419 und 413 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands**

Hier sind die mit einem negativen Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten (deutsche Zentrale, Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und weitere ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

#### **Position 417 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere**

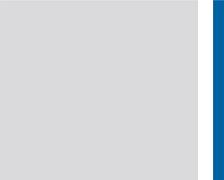
Hier sind die von der berichtenden Tochter begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit ihrem in der monatlichen Bilanzstatistik der Auslandstöchter unter den Positionen THV2 220, THV2 230 und THV 280 gemeldeten Betrag anzugeben. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenspalte dient dabei die Vordruckspalte 1.

**Position 418: Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr einschließlich**

Hier sind die in Position 417 "Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere" enthaltenen Papiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gesondert zu zeigen. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig begebene Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch Geldmarktpapiere, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenüberschrift dient dabei die Vordruckspalte 1.

## Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) über ihren Auslandsstatus

Bezeichnung der Meldungen	Vordruck	Seite
<b>I. Monatlicher Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs)</b>		
Auslandsaktiva	R11 / R12	°
Auslandspassiva	R21 / R22	°
Ergänzung zu Vordruck Auslandsaktiva Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	R11B / R12B	°
<b>Status Ultimate Risk der inländischen Banken</b>	<b>UR</b>	
<b>II. Status Fremdwährung der inländischen Banken (Anlage FW)</b>	FW	°
<b>III. Monatlicher Auslandsstatus der Auslandsfilialen und Auslandstöchter</b>		
Auslandsaktiva der Auslandsfilialen	R11	°
Auslandspassiva der Auslandsfilialen	R21	°
<b>Status Ultimate Risk der Auslandsfilialen</b>	<b>UR</b>	°
Auslandsaktiva der Auslandstöchter	R11	°
Auslandspassiva der Auslandstöchter	R21	
<b>Status Ultimate Risk der Auslandstöchter</b>	<b>UR</b>	



# **Auslandsstatus der Banken (MFIs)**

## **Vordrucke**

Gültig ab Berichtsmonat Dezember 2013

Stand: Februar 2012

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

Vordruck Auslandsaktiva

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandsaktiva	R11.../R12...	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		01	02	03	04	
		Währung				
		9   9   9				0   0   0
		8   8   8				9   9   9
Noten und Münzen in Fremdwährung	010					
<b>Forderungen</b>						
an ausländische Banken (einschl. Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden und Postgiroämter im Ausland)						
Tagesgelder u. andere täglich fällige Forderungen („overnight money“)	101					
befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	102					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	104					
an ausländische Versicherungsunternehmen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	105					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	106					
an ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	107					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	108					
an ausländische sonstige Unternehmen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	109					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	110					
an ausländische Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	111					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	112					
an ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	113					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	114					
an ausländische Zentralregierungen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	117					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	118					
an ausländische sonstige öffentliche Haushalte						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	119					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	120					
<b>Forderungen an Ausländer (101 bis 120)</b>	<b>123</b>					
Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	124					
Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 124 erfasst)						
von ausländischen Banken	125					
von ausländischen Unternehmen	126					
von ausländischen öffentlichen Haushalten	127					
Anleihen und Schuldverschreibungen						
von ausländischen Banken mit Laufzeiten bis zu 2 Jahren	129					
von ausländischen Banken mit Laufzeiten über 2 Jahren	130					
von ausländischen Versicherungsunternehmen	132					
von ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	133					
von ausländischen sonstigen Unternehmen	134					
von ausländischen Zentralregierungen	136					
von ausländischen sonstigen öffentlichen Haushalten	137					
Ausländische Aktien und sonstige Wertpapiere	139					
darunter Anteile an ausländischen Geldmarktfonds	140					
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland	141					
Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen	142					
Sonstige Auslandsaktiva	143					
<b>Summe der Auslandsaktiva (010 + 123 bis 139 + 141 bis 143)</b>	<b>100</b>					
<b>Zusatzangaben</b>						
in den Positionen 101 bis 104 enthalten						
Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	201					
Forderungen an gruppenangehörige Banken	207					
Reverse Repos	208					
Konsortialkredite	209					
in Position 110 enthalten						
Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren	210					
in Position 123 enthalten						
Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	202					
Reverse Repos	211					
darunter gegenüber Zentralen Gegenparteien	212					
Konsortialkredite	213					
in den Positionen 123 und 206 enthalten						
Handelskredite	224					
Zusatzangabe zu Position 123						
Unwiderrufliche Kreditzusagen	203					
in den Positionen 129 bis 137 enthalten						
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	214					
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	225					
in den Positionen 125, 129 und 130 enthalten						
Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken	226					
Zusatzangabe zu den Positionen 129 bis 137						
Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen	215					
Zusatzangabe zu Position 139						
Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere	216					
in Position 143 enthalten						
Auslandswechsel	206					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine Bank ist	217					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist	218					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei ein Unternehmen (Nichtbank) ist	219					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein öffentlicher Haushalt ist	220					
Lieferansprüche aus Edelmetallkonten	221					

**Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...  
Ergänzung zu Vordruck Auslandsaktiva**

**Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat**

Banknummer  Prüziffer

Name  Ort

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandsaktiva	R11B.../R12B...	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		Währung				
		01	02	03	04	
		9   9   9				0   0   0
		8   8   8				9   9   9
<b>Noten und Münzen in Fremdwährung</b>	<b>010</b>					
<b>Forderungen</b>						
an ausländische Banken (einschl. Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden und Postgiroämter im Ausland)						
Tagesgelder u. andere täglich fällige Forderungen („overnight money“)	<b>101</b>					
befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	<b>102</b>					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	<b>104</b>					
an ausländische Versicherungsunternehmen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	<b>105</b>					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	<b>106</b>					
an ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	<b>107</b>					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	<b>108</b>					
an ausländische sonstige Unternehmen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	<b>109</b>					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	<b>110</b>					
an ausländische Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	<b>111</b>					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	<b>112</b>					
an ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	<b>113</b>					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	<b>114</b>					
an ausländische Zentralregierungen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	<b>117</b>					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	<b>118</b>					
an ausländische sonstige öffentliche Haushalte						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	<b>119</b>					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	<b>120</b>					
<b>Forderungen an Ausländer (101 bis 120)</b>	<b>123</b>					
Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	<b>124</b>					
Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 124 erfasst)						
von ausländischen Banken	<b>125</b>					
von ausländischen Unternehmen	<b>126</b>					
von ausländischen öffentlichen Haushalten	<b>127</b>					
Anleihen und Schuldverschreibungen						
von ausländischen Banken mit Laufzeiten bis zu 2 Jahren	<b>129</b>					
von ausländischen Banken mit Laufzeiten über 2 Jahren	<b>130</b>					
von ausländischen Versicherungsunternehmen	<b>132</b>					
von ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	<b>133</b>					
von ausländischen sonstigen Unternehmen	<b>134</b>					
von ausländischen Zentralregierungen	<b>136</b>					
von ausländischen sonstigen öffentlichen Haushalten	<b>137</b>					
Ausländische Aktien und sonstige Wertpapiere	<b>139</b>					
darunter Anteile an ausländischen Geldmarktfonds	<b>140</b>					
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland	<b>141</b>					
Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen	<b>142</b>					
Sonstige Auslandsaktiva	<b>143</b>					
<b>Summe der Auslandsaktiva (010 + 123 bis 139 + 141 bis 143)</b>	<b>100</b>					
<b>Zusatzangaben</b>						
in den Positionen 101 bis 104 enthalten						
Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	<b>201</b>					
Forderungen an gruppenangehörige Banken	<b>207</b>					
Reverse Repos	<b>208</b>					
Konsortialkredite	<b>209</b>					
in Position 110 enthalten						
Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren	<b>210</b>					
in Position 123 enthalten						
Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	<b>202</b>					
Reverse Repos	<b>211</b>					
darunter gegenüber Zentralen Gegenparteien	<b>212</b>					
Konsortialkredite	<b>213</b>					
in den Positionen 123 und 143 enthalten						
Handelskredite	<b>224</b>					
Zusatzangabe zu Position 123						
Unwiderrufliche Kreditzusagen	<b>203</b>					
in den Positionen 129 bis 137 enthalten						
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	<b>214</b>					
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	<b>225</b>					
Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken	<b>226</b>					
Zusatzangabe zu den Positionen 129 bis 137						
Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen	<b>215</b>					
Zusatzangabe zu Position 139						
Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere	<b>216</b>					
in Position 143 enthalten						
Auslandswechsel	<b>206</b>					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine Bank ist	<b>217</b>					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist	<b>218</b>					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei ein Unternehmen (Nichtbank) ist	<b>219</b>					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein öffentlicher Haushalt ist	<b>220</b>					
Lieferansprüche aus Edelmetallkonten	<b>221</b>					

**Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...**  
**Status Ultimate Risk des Inlandsteils des berichtenden Instituts**

Banknummer  Prützziffer

Name  Ort

		- Beträge in Tsd Euro -					
Auslandsaktiva	UR ...	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland (umgerechnet in Euro, ohne nachrichtliche Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)	Land oder internationale Organisation (Beträge umgerechnet in Euro)				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland (Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)
			01	02	03	04	
		9   9   9					0   0   0
Buchforderungen an und Wertpapiere 1) von ausländische(n) Banken (einschl. Zentralnotenbanken/Währungsbehörden und Postgiroämter)	801						
darunter gruppenangehörige Banken 2)	802						
ausländische(n) Unternehmen und Privatpersonen	803						
darunter ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzinstitutionen	804						
ausländische(n) öffentliche(n) Haushalte(n)	805						
Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	806						
darunter von gruppenangehörigen Banken 2)	807						
<b>Summe der Auslandsaktiva (801 + 803 + 805 + 806)</b>	<b>800</b>						

1) Geldmarktpapiere, Schuldverschreibungen, Aktien und sonstige Wertpapiere.

2) Als gruppenangehörige Banken gelten die eigenen Auslandsfilialen sowie die ausländischen Bankentöchter der berichtenden Bank. Unter dem Gesichtspunkt des Ultimate Risk sind Positionen gegenüber gruppenangehörigen Banken dem juristischen Sitz der Unternehmenszentrale, also Deutschland, zuzuordnen.





# Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

## Auslandsaktiva der Auslandsfilialen

Banknummer  Prützziffer

Name  Ort   
 Sitzland der ausländischen Filiale, über die berichtet wird

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandsaktiva		Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten
		(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)	Währung				(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)
	R 11...	01	02	03	04	05	
Forderungen							
an ausländische Banken (einschl. Zentralnotenbanken/Währungsbehörden und Postgiroämter im Ausland) täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl. befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	103						
an ausländische Unternehmen und Privatpersonen täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl. befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	115						
an ausländische öffentliche Haushalte täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl. befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	121						
an ausländische öffentliche Haushalte	122						
<b>Forderungen an Ausländer (103 bis 122)</b>	<b>123</b>						
Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	124						
Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 124 erfasst) von ausländischen Banken	125						
von ausländischen Nichtbanken	128						
Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Banken	131						
von ausländischen Unternehmen	135						
von ausländischen öffentlichen Haushalten	138						
Ausländische Aktien und sonstige Wertpapiere	139						
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland	141						
Sonstige Auslandsaktiva	143						
<b>Summe der Auslandsaktiva (123 bis 143)</b>	<b>100</b>						
<b>Zusatzangaben</b>							
in den Positionen 103 und 104 enthalten							
Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	201						
Forderungen an gruppenangehörige Banken 1)	207						
Reverse Repos	208						
in den Positionen 115 und 116 enthalten							
Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	222						
in Position 123 enthalten							
Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	202						
Reverse Repos	211						
Zusatzangabe zu Position 123							
Unwiderrufliche Kreditzusagen	203						
in den Positionen 125 und 131 enthalten							
Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken 1)	226						
in Position 135 enthalten							
Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	223						
in den Positionen 131 bis 138 enthalten							
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	214						
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	225						
Zusatzangabe zu den Positionen 131 bis 138							
Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen	215						
Zusatzangabe zu Position 139							
Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere	216						
in Position 143 enthalten							
Auslandswechsel	206						
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	227						
darunter Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist 1)	218						

1) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Zentrale, die weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und die ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale.







## Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

### Status Ultimate Risk der Auslandstöchter

Banknummer	Prüfziffer

Name der berichtenden Bank \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Name des ausländischen Tochterinstituts über das berichtet wird \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Auslandsaktiva		- Beträge in Tsd Euro -				
		UR ...	01	02	03	04
		9   9   9				0   0   0
<b>Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland</b> <small>(umgerechnet in Euro; ohne nachrichtliche Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)</small>						
<b>Land oder internationale Organisation</b> <small>(Beträge umgerechnet in Euro)</small>						
<b>nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland</b> <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>						
Buchforderungen an und Wertpapiere 1) von ausländische(n) Banken (einschl. Zentralnotenbanken/Währungsbehörden und Postgiroämter im Ausland)	<b>801</b>					
darunter Forderungen an gruppenangehörige Banken 2)	<b>802</b>					
ausländische(n) Unternehmen und Privatpersonen	<b>803</b>					
darunter ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzinstitutionen	<b>804</b>					
ausländische(n) öffentliche(n) Haushalte(n)	<b>805</b>					
Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	<b>806</b>					
darunter von gruppenangehörigen Banken 2)	<b>807</b>					
<b>Summe der Auslandsaktiva (801 + 803 + 805 + 806)</b>	<b>800</b>					

1) Geldmarktpapiere, Schuldverschreibungen, Aktien und sonstige Wertpapiere.

2) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Mutter, die Auslandsfilialen der deutschen Mutter sowie die weiteren ausländischen Bankentöchter der deutschen Mutter. Unter dem Gesichtspunkt des Ultimate Risk sind Positionen gegenüber gruppenangehörigen Banken dem juristischen Sitz der Unternehmenszentrale, also Deutschland, zuzuordnen.

# Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

## Auslandspassiva der Auslandstöchter

Banknummer	Prüfziffer

Name der berichtenden Bank \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Name des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Währungseinheit, in der seine Bücher geführt werden \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandspassiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanz statistik enthalten <small>(Gesamtbeträge ohne nachrichtliche Angaben "Passiva gegenüber Deutschland" umgerechnet in Euro oder in diejenige Währung, in der die Bücher des Tochterinstituts geführt werden. - Währungscode gem. Schlüsselverzeichnis bitte in nebenstehendes Feld eintragen)</small>	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Passiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanz statistik enthalten <small>umgerechnet in Euro oder in diejenige Währung, in der die Bücher des Tochterinstituts geführt werden.</small>
		01	02	03	04	05
<b>R 21...</b>						
<b>Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken</b>						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	<b>303</b>					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	<b>306</b>					
<b>gegenüber ausländischen Unternehmen und Privatpersonen</b>						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	<b>337</b>					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	<b>338</b>					
<b>gegenüber ausländischen öffentlichen Haushalten</b>						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	<b>351</b>					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	<b>352</b>					
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (303 bis 352)</b>	<b>353</b>					
<b>Sonstige Auslandspassiva</b>	<b>358</b>					
<b>Summe der Auslandspassiva (353 + 358)</b>	<b>300</b>					
<b>Zusatzangaben</b>						
<small>in den Positionen 303 und 306 enthalten</small>						
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken 1) außerhalb des Sitzlandes der berichtenden Tochter						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	<b>402</b>					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	<b>403</b>					
<b>Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken (402 + 403)</b>	<b>400</b>					
<small>in den Positionen 337 und 338 enthalten</small>						
Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzinstitutionen	<b>420</b>					
<small>in Position 358 enthalten</small>						
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	<b>419</b>					
darunter Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist 1)	<b>413</b>					
<small>nachrichtlich:</small>						
Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere	<b>417</b>					
darunter mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr einschl.	<b>418</b>					

1) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Mutter, die Auslandsfilialen der deutschen Mutter sowie die weiteren ausländischen Bankentöchter der deutschen Mutter.